

# Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

## Fachbereich Rechtswissenschaft

### Merkblatt für die Anfertigung von studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeiten gem. § 5 der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Juristische Universitätsprüfung (PrO)

Sie haben sich zu einem Seminar angemeldet, innerhalb dessen Sie Ihre studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit anfertigen möchten. Dieses Merkblatt soll Ihnen das Prüfungsverfahren und die Anforderungen an diese Arbeit erläutern.

#### - **Allgemeines, Sinn und Zweck der Arbeit:**

Die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit ist, neben der abschließenden mündlichen Prüfung, Teil der Juristischen Universitätsprüfung. Durch letztere soll festgestellt werden, ob Sie die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten, vertiefte Fachkenntnisse in Ihrem Schwerpunktbereich erworben haben und die Zusammenhänge Ihres Faches überblicken, § 1 Abs. 1 PrO. Bei der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit steht dabei der erstgenannte Aspekt, die selbständige Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen, im Vordergrund.

#### - **Voraussetzungen (§ 5 PrO):**

Voraussetzung für die Teilnahme an dem Seminar, in dem die Arbeit angefertigt wird, ist gem. § 10 Abs. 1 Studienordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung vom 10. September 2004 (StudO) die **Teilnahme an einem Proseminar**. Gleichwertige Leistungen können durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung anerkannt werden.

Die Ausgabe des Themas für die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit setzt in der Regel das **Bestehen der Zwischenprüfung** voraus. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

Bitte legen Sie die entsprechenden Bescheinigungen dem Seminarleiter vor. Wenn Sie die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben oder eine andere Leistung als Proseminar anerkannt haben möchten, stellen Sie bitte die entsprechenden Anträge rechtzeitig vor dem Seminar.

#### - **Ausgabe der Arbeit:**

Den Termin für die Ausgabe der Arbeit setzt der Seminarleiter fest. Dabei kann für alle Teilnehmer des Seminars der gleiche Termin oder es können individuelle Termine festgelegt werden. Der Termin muß so gelegt werden, daß die Arbeit noch im Seminar mündlich referiert werden kann (s.u.). Für die Anfertigung der Arbeit kommt also die vorlesungsfreie Zeit vor dem jeweiligen Semester oder die Vorlesungszeit selbst in Betracht.

Sollten Sie vor Ausgabe des Themas krank werden oder aus sonstigen Gründen an der Anfertigung der Arbeit gehindert werden, teilen Sie dies dem Seminarleiter mit. Dieser entscheidet, ob die Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt ausgegeben werden kann.

**- Bearbeitungszeit (§ 5 IV PrO):**

Die Bearbeitungszeit beträgt **vier Wochen**. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss auf bis zu sechs Wochen verlängert werden. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch den Seminarleiter. Wird die Arbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingereicht, so gilt sie als angefertigt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

Das Datum der Ausgabe wird vom Seminarleiter aktenkundig gemacht und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Für die Fristberechnung gelten die allgemeinen Vorschriften. Wird die Arbeit beispielsweise an einem Dienstag ausgegeben, endet die Bearbeitungszeit mit dem Ablauf des Dienstags vier Wochen später, §§ 188 Abs. 2, 187 Abs. 1 BGB.

**- Krankheit etc. während der Bearbeitungsfrist:**

Wird die Einhaltung der Bearbeitungszeit aus vom Bearbeiter nicht zu vertretenden Gründen unmöglich, kann sie auf Antrag verlängert werden. In besonderen Fällen kann bestimmt werden, daß eine neue Arbeit oder eine Arbeit in einem anderen Seminar angefertigt wird.

Die Krankheit oder andere Gründe sind unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen.

**- Umfang und Form der Arbeit:**

Die Arbeit ist in schriftlicher Form und als elektronische Datei (auf Diskette oder CD-ROM) einzureichen. Die Arbeit darf 100.000 (einhunderttausend) Zeichen einschließlich Leerzeichen nicht überschreiten. Deckblatt, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis und Gliederung werden dabei nicht mitgezählt, Fußnotentext wird aber mitgezählt. Über 100.000 Zeichen hinausgehender Text gilt als nicht geschrieben. Der Seminarleiter kann hiervon Ausnahmen zulassen, die bei Mitteilung der Ausgabe nach § 5 Abs. 4 Satz 4 PrO anzuzeigen sind.

Der Kandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Quellen und die schriftliche Versicherung beizufügen, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen angefertigt hat. Alle Ausführungen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, sind als solche zu bezeichnen.

**- Täuschung, Unterschleif etc.**

Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Das gleiche gilt, wenn die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit nicht oder nicht allein vom Kandidaten angefertigt wird. Ein Täuschungsversuch liegt auch dann vor, wenn die Arbeit oder Teile davon aus dem Internet übernommen werden, wenn Zitate aus Rechtsprechung oder Literatur nicht kenntlich gemacht werden oder wenn die benutzten Quellen nicht angegeben werden.

**- Abgabe:**

Die Arbeit ist vor Ablauf der Bearbeitungszeit **im Dekanat Fachbereich Rechtswissenschaft, Schillerstr. 1, 91054 Erlangen (Öffnungszeiten: Mo – Do 9 – 12 Uhr, Fr. 9 – 11 Uhr) abzugeben oder mit der Post zuzusenden**. Bei Zusendung per Post benutzen Sie bitte die u.a. Adresse. In diesem Fall darf der Brief mit der Arbeit nicht später als am letzten Tag der Bearbeitungsfrist abgestempelt worden sein. Bitte werfen Sie Ihre Arbeit **nicht** in den Briefkasten des Prüfungsausschusses im Juristischen Seminargebäude, da der Nachweis des fristgerechten Eingangs in diesem Fall nicht sichergestellt ist.

**- Referat im Seminar**

Die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit ist im Seminar mündlich zu referieren und zur Diskussion zu stellen. Damit ist natürlich nicht eine wörtliche Wiedergabe der schriftlichen Arbeit gemeint. Die Form des Referates, insbesondere die zulässige Länge, bestimmt der Seminarleiter.

**- Bewertung:**

Die Bewertung der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit erfolgt durch den Seminarleiter. Ist die Bewertung durch den Seminarleiter schlechter als „ausreichend“ (4 Punkte), findet eine Bewertung durch einen zweiten Prüfer statt. Können sich die Prüfer nicht auf eine Prüfungsnote einigen wird ein Stichentscheid durch einen dritten Prüfer eingeholt.

**- Mitteilung:**

Das Ergebnis der Arbeit wird Ihnen mitgeteilt. Die Möglichkeit der Einsichtnahme wird gewährt. Über die bestandene Arbeit wird eine Bescheinigung ausgestellt.

**- Wiederholung der Prüfung:**

Prüfungsleistungen, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich. Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist nicht vorgesehen.

Das heißt: Wenn Ihre Arbeit mit weniger als 4 Punkte bewertet wurde, können Sie eine andere Arbeit innerhalb eines anderen Seminars anfertigen. Für dieses müssen Sie sich wiederum nach § 5 Abs. 2 PrO anmelden. Da die Anmeldefristen von § 5 Abs. 2 S. 2 PrO Sollvorschriften sind, kann eine Anmeldung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Allerdings muß in dem Seminar noch Kapazität vorhanden sein. Die Fakultät wird sich bemühen, genügend Kapazität zur Verfügung zu stellen. Ein bestimmtes Seminar oder ein bestimmter Seminarleiter kann aber nicht garantiert werden.

**Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

**Fachbereich Rechtswissenschaft**

**Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung**

**Schillerstr. 1, 91054 Erlangen**

**Tel. (0 91 31) 85 - 2 22 30 (Fachbereichsverwaltung)**